Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 21-22

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Emil Hottinger (Hombrechtikon), Adolf Lendemann-Müller (Altstetten) und Ed. Baumgartner (Rüti, Zürich).

Es ist also endlich doch gelungen, auch die Angehörigen dieses Zweiges unserer Hilfsindustrie für einen Verband zu sammeln. Das kann nur die erfreulichsten Folgen haben im Sinne einheitlicher Preisgestaltung, geregelter Konditionen, vielleicht auch gemeinsamer Materialbezüge, Verteilung von Massenaufträgen etc. neben der Wahrung berechtigter Interessen in beruflicher und handelspolitischer Hinsicht. Die Einzelnen gewinnen wieder mehr Vertrauen zur Existenzmöglichkeit; und das ist es wohl in der Hauptsache, was sie nun freudig festhalten lassen wird an der geschaffenen Verbindung, um letztere mit der Zeit zu einem unzerreißbaren Band erstarken zu sehen. Dir. Fr.

Ausstellungswesen.

Schweizer Mustermesse 1919. Die Anmeldungen für die Schweiz. Mustermesse 1919 laufen zahlreich ein. In allen Industrie- und Gewerbekreisen werden Vorbereitungen für die kommende Friedenswirtschaft getroffen. Aus diesem Grunde ist auch das Interesse für die nächste Mustermesse sehr lebhaft. Wir möchten an dieser Stelle diejenigen Interessenten, welche an der Messe teilnehmen wollen, sich aber noch nicht angemeldet haben, bitten, das sofort zu tun. Wie bereits früher erwähnt wurde, laufen zu spät eintreffende Anmeldungen infolge der großen Beteiligung und der heute noch bestehenden Bauschwierigkeiten Gefahr, nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Sozialpolitisches

Sozialpolitisches. Im Anschluß an den glücklich überstandenen Landesstreik sind von verschiedenen Verbänden Resolutionen gefaßt und zum Ausdruck gebracht worden. So auch von untenstehender Zentralstelle von stadtzürcherischen Beamten- und Angestelltenverbänden, die zur Mehrzahl der in der letzten Nummer erwähnten schweizerischen Angestellten-Vereinigung angehören. Sie erließ folgende Publikation:

Die in der „Zentralstelle der stadtzürcherischen Beamten- und Angestelltenverbände öffentlicher und privater Betriebe" vereinigten Organisationen, die über 10,000 Mitglieder umfassen, erachten es als ein Gebot der Stunde, im Flusse der sich überstürzenden Ereignisse eine feste und klare Stellung einzunehmen. Dabei bekennen sie sich als absolute Gegner jeder von unserer Staatsverfassung abweichenden gewaltsamen politischen und wirtschaftlichen Umwälzung. Sie verhehlen sich aber anderseits nicht, daß wir den schärfsten wirtschaftlichen Kämpfen entgegengehen, wenn es nicht gelingt, die Befreiung der großen Volksschicht der Lohnerwerbenden von dem Drucke des modernen Großkapitalismus sicherzustellen.

In dieser Erkenntnis fühlen sie sich verpflichtet, festzustellen, daß es der Mangel des Ausbaues unserer Wirtschaftsordnung bisher dem Arbeitnehmer erschwerte, seinen sozialen und ökonomischen Aufstieg zu verwirklichen. Folglich muß unsere zukünftige Mitarbeit am Ausbau unserer Wirtschaftsordnung entschieden den Weg betreten, der eine der politischen Gleichberechtigung ebenbürtige Freiheit garantiert. Durch möglichst umfassende Vereinigung aller Lohnerwerbenden muß erstrebt werden, daß die soziale Umgestaltung unserer in hohem Maße reformbedürftigen Wirtschaftsordnung planmäßig und mit Rücksicht auf das Wohl des ganzen Schweizervolkes erfolge. Das bedingt, daß sämtliche wirtschaftlichen Organisationen in Wirtschaftsräten vertreten sein müssen, die unverzüglich zu schaffen und den politischen Behörden in Bund und Kantonen beizuordnen sind, mit der Aufgabe, die notwendige Neuordnung der Demokratie entschieden und zielbewußt anzubahnen und durchzuführen. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Zentralstelle mit allen fortschrittlich und sozial denkenden Volkskreisen Fühlung nehmen, um auf breitester machtvoller Grundlage den befreienden Gedanken, welche heute die ganze Welt bewegen, zum Durchbruch zu verhelfen. Im Rahmen der als notwendig anerkannten wirtschaftlichen und sozialen Neuordnung stehen wir geschlossen zur möglichst baldigen Verwirklichung folgender Postulate: 1. Totalrevision der Bundesverfassung im Sinne des sozialen Ausbaues unseres demokratischen Staatswesens. 2. Sofortige Neuwahl des Nationalrates auf der Grundlage des Proporzes. 3. Bestellung des Bundesrates auf proportioneller Grundlage. 4. Tilgung der gesamten Kriegsschuld durch die großen Vermögen und hohen Einkommen. 5. Schaffung von Wirtschaftsräten und Lohnämtern. 6. Regelung der Arbeiterfragen auf internationaler Basis unter Befürwortung der 48-Stundenwoche. 7. Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung und Einführung der Alters- und Invalidenversicherung.

Streikpostenstehen und Nötigung. Das Streikpostenstehen und seine rechtliche und strafrechtliche Bedeutung (auch viele in und um Zürich befindliche Textiletablissements haben unter diesem Unfug zu leiden gehabt) ist schon oft, neuerdings bei der Abstimmung über das Zürcher „Streikgesetz" und neuerdings im Zusammenhang mit den Ereignissen des Landesstreiks, zum Gegenstand wichtiger Erörterungen gemacht worden.

Bei einer Konferenz während des zürcherischen Generalstreiks ist zwischen Regierung und Truppenkommando eine Verschiedenheit der Auffassung über die Zulässigkeit des Streikpostenstehens zutage getreten. Das Truppenkommando, Oberstdivisionär Sonderegger, vertrat den Standpunkt, daß der Arbeitswillige nur dann vollständig ungehindert seiner Arbeit nachgehen könne, wenn die Streikposten zurückgezogen würden. Er hat auch ein entsprechendes von Erfolg begleitetes Verbot des Streikpostenstehens erlassen. Von seiten der Regierung wurde dagegen geltend gemacht, daß das Streikpostenstehen — solange es nicht unter den Begriff der Nötigung falle — nach unserer Gesetzgebung nicht verboten sei.

Vom Standpunkt der Praxis aus äußert sich zu der verschiedenartigen Auffassung ein Einsender in der „N. Z. Z." wie folgt:

„Es gibt kein Streikpostenstehen ohne Nötigung. Jedes Kind kennt die Regiekunst der meist ausländischen Streikführer. Diese Herren predigen unablässig Haß und Klassenkampf. Sie schaffen sich eine Leibgarde unruhiger Elemente an, veranstalten Versammlungen, die von den ruhigen, arbeitswilligen Arbeitern nicht besucht werden, schüren die schlechten Instinkte der krawallbereiten Masse, bis ein Streikbeschluß erreicht ist. Dann folgt die Rollenverteilung; das Streikpostenstehen beginnt. Die Geschäftseingänge werden belagert, jeder Arbeitswillige wird abgefangen, jeder Widerstand durch Drohung und Lästerung unterdrückt, Arbeiter werden aus Betrieben, Wohnungen, Arbeitsplätzen, Wirtschaften herausgeholt. Jeder Arbeitgeber kennt diese Erscheinungen, jeder Arbeitswillige fürchtet diese Macht der Minderheit, die Gewerbe stehen still, ewige Unruhe herrscht. Dies alles beweist zur Genüge, daß das Streikpostenstehen nie ohne Nötigung abgeht."

Wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika oder in England durch persönliches Herantreten von Behördemitgliedern an die Unzufriedenen Streike verhütet oder schnell beigelegt werden, davon könnten unsere kantonalen und städtischen Behörden noch vieles lernen. Erwähnt sei hier ein in die Frage einschlägiges, schon vor Jahren von einem amerikanischen Richter abgegebenes Urteil.

Dieser Richter verurteilte (im März 1911) mehrere Arbeiter wegen Streikpostenstehens zu Gefängnis und begründete sein Urteil auf folgende bemerkenswerte Weise: „Es ist eine nichtige Behauptung, daß das Streikpostenstehen, besonders in dem Umfang, welchen es in dem gegenwärtigen Falle angenommen hat, gesetzlich zulässig ist. Die Streikposten stehen nicht zu einem friedfertigen Zwecke da und nicht mit der Absicht, durch friedfertige Beweisführung zu wirken. Ihre Gegenwart in der Anzahl, in der sie die Fabrikanlagen bewachen, bedeutet schon an sich eine Einschüchterung. Das Gericht würde die Angeklagten gern nur mit einem Verweis bestraft haben, aber das öffentliche Interesse erfordert eine strengere Strafe, damit andere von ähnlicher Verletzung des Gesetzes abgeschreckt werden... Das Gesetz sagt: Wenn auch Tausende die Arbeit niederlegen und nur einer weiterzuarbeiten wünscht, so hat die Majestät des Gesetzes diesen einen gegen die Tausende nötigenfalls in Schutz zu nehmen, und darf und kann nicht erlauben, daß die Feiernden eine drohende Haltung gegen diesen Mann zeigen, welcher mit seinem Lohn zufrieden ist. Sie haben

kein Recht, einen Arbeitswilligen an der Fortsetzung seiner Tätigkeit zu hindern, ihn zu belästigen, die Arbeitgeber oder deren Eigentum zu bedrohen oder die Leute, welche sonstwie in deren Dienst stehen, zu schädigen. Das Gesetz kann dies nicht erlauben. Ueberall, wo das anglosächsische Recht herrscht, ist jegliches Gericht an dieselbe Vorschrift gebunden. Ein solches Streikpostenstehen ist ungesetzlich und muß von jedem Gericht in der Welt, welches zur Aeußerung hierüber angerufen wird, als ungesetzlich erklärt werden, denn es bedeutet schon an sich allein eine Einschüchterung, und eine solche Vergewaltigung darf in einem freien Lande nicht geduldet werden."

Lohnbewegung des kaufmännischen Personals. Das Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins hat Kenntnis genommen vom Bericht der Delegation an der Konferenz mit den Arbeitgeberverbänden vom 17. Oktober in Bern. Die Vertreter der Arbeiterverbände haben unbedingt an ihrer Forderung festgehalten, dahingehend, es seien die pendenten Gehaltsfragen auf gesetzlichem Wege zu regeln, und diese Arbeiten so zu fördern, daß die gesetzlichen Maßnahmen innerhalb Monatsfrist in Wirkung treten können. Die Leitung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins wird zunächst den Entscheid des Departements abwarten und hierauf in Verbindung mit den übrigen der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände angeschlossenen Vereinen die weitern Maßnahmen zur Durchsetzung der berechtigten Forderungen der Angestellten treffen.

Standespolitik. Sonntag, 24. November versammelte sich in Zürich das Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins mit der Subkommission für Standespolitik und der Lohnkommission zur Anhörung des Berichtes seiner Vertreter in der eidgenössischen Kommission für Lohnfragen der Angestellten über die bisherigen Unterhandlungen. Nach einläßlicher Diskussion erklärt die Versammlung: 1. Das den Begehren der Angestellten in materieller Beziehung von den Vertretern der Arbeitgeber im allgemeinen bezeigte Entgegenkommen wird anerkannt; 2. in formeller Beziehung ist der Schweizerische Kaufmännische Verein damit einverstanden, die Lohnfragen durch einen Gesamtarbeitsvertrag gemäß Art. 322/323 O. R. zu ordnen, statt durch einen Bundesratsbeschluß, aber nur unter folgenden Bedingungen: a) daß die bisher unterhandelnden Verbände der Arbeitgeber, wenn sie nicht selber in der Lage sind, zu unterzeichnen, die Verpflichtung übernehmen, bei ihren schweizerischen Unterverbänden oder Sektionen die Unterschrift für den Gesamtarbeitsvertrag einzuholen; b) daß die Einwilligung der unterhandelnden Verbände oder ihrer Sektionen zum Abschluß des Gesamtarbeitsvertrages bis zur nächsten Sitzung der eidgenössischen paritätischen Kommission am 11. Dezember 1918 gegeben wird; c) daß Mittel und Wege gesucht werden, um auch die Arbeitgeber, die den unterhandelnden Verbänden nicht angehören, auf den Gesamtarbeitsvertrag zu verpflichten. 3. Sollte diesen Bedingungen, deren Erfüllung im Interesse aller Parteien und des sozialen Friedens geboten ist, nicht entsprochen werden, so behält sich der Schweizerische Kaufmännische Verein die Ausführung aller Maßnahmen vor, zu denen er sich gemäß der Stimmung unter den Angestellten gezwungen sieht.

Das neueste Deutschland. Unter dieser Ueberschrift bringt die „Werkmeisterzeitung", das Organ des „Deutschen Werkmeister-Verbandes" in Nr. 48 unterm 29. November diverse Ausführungen über das heute regierende System unter der Herrschaft der Arbeiter- und Soldatenräte. Demnach werden, wie alle bürgerlichen Parteien, auch alle Angestellten-Organisationen beiseite geschoben oder unterdrückt, sofern sie sich nicht als rechts- oder linksstehende „Genossen" bekennen. In einem längern Artikel mit zahlreichen, diese Zustände beleuchtenden Belegen, schreibt die „Werkmeisterzeitung" einleitend wie folgt:

„Vor kurzem veröffentlichten wir in der Werkmeister-Zeitung (Nr. 44) einen Artikel „Das neue Deutschland". Wir schilderten darin den unzulässigen Druck, den Arbeitgeber im Bergbau auf die dem Werkmeister-Verbande angeschlossenen Steiger ausüben, die Machenschaften, mit denen vorgegangen wird, um uns Mitglieder abspenstig zu machen. Dieser Artikel hat allgemein Entrüstung erregt. Man konnte es nicht verstehen, daß im neuen Deutschland, besonders in dieser Zeit, wo alle Kräfte zusammengefaßt werden müssen, Arbeitgeber in derart rigoroser Weise vorgehen und das Recht der freien Persönlichkeit völlig ausschalten. Wir hatten angenommen, daß in dem neuesten Deutschland derartige Dinge nicht mehr vorkommen. Die neue Regierung hat der Bürgerschaft volle Bewegungsfreiheit zugesichert, die Versammlungsfreiheit wurde hergestellt, die politische Polizei wurde aufgehoben. Jeder kann reden, wie ihm der Schnabel gewachsen ist. Wenn man das annimmt, ist man auf dem Holzwege. In mehreren Fällen hat man den Zeitungen klar gemacht, daß sie auch im neuesten Deutschland nicht so reden können, wie das ihnen paßt.

In den Versammlungen der Arbeiter- und Soldatenräte wird stets betont, daß man den Privatangestellten kein Vertrauen entgegenbringe und sie deshalb auch nicht in die Arbeiter- und Soldatenräte wähle. Es müssen Genossen sein, sonst sind sie für diese Institutionen nicht reif genug. Sofort werden aber Privatangestellte zu Arbeiter- und Soldatenräten zugewählt, wenn sie sich einer der beiden sozialdemokratischen Organisationen anschließen, also ganz nach Willkür und Wunsch der Arbeiter- und Soldatenräte ihre Gesinnnng wechseln. Diesen Leuten schenkt man volles Vertrauen. Anderen dagegen, die ihre Gesinnung nicht verkaufen wollen, steht man mißtrauisch gegenüber. Eigene Ueberzeugung wird also nicht mehr geachtet, politische Heuchler dadurch systematisch erzogen. Es lebe die Freiheit, das Recht der Persönlichkeit und die Gesinnungstüchtigkeit!"

Demnach scheint im neuesten Deutschland das frühere Unterdrückungssystem verblieben zu sein, nur daß an Stelle der vorher herrschenden Partei diejenige getreten ist, die sich im alten Deutschland darüber beklagte.

Industrielle Narchichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten in den Monaten September und Oktober. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind in den Monaten September und Oktober umgesetzt worden:

		Sept.	Okt.	Januar-Oktob. 1918
Mailand	kg	299,442	279,247	3,574,834
Lyon	„	463,046	394,231	4,071,968
St. Etienne	„	85,688	71,305	655,997
Turin	„	25,362	21,385	334,935
Como	„	17,902	15,429	224,437

Teuerungszuschläge in der Seiden-Hilfsindustrie. Der Verband Schweizer. Seidenstoff-Appreturen stranggefärbter Artikel teilt mit, daß sich dessen Mitglieder gezwungen sehen, infolge der auf dem Papiermarkt herrschenden Verhältnisse, den Teuerungszuschlag auf die „Zutaten", mit Wirkung ab 1. Januar 1919 um 20 Prozent, d. h. auf nunmehr 50 Prozent zu erhöhen.

Italien. Gegen die neuen Staatsmonopole protestierten die Mailänder Handelskreise und Industriellen in einer Versammlung energisch. Sie entsprängen einer Verkennung der wirtschaftlichen Lage des Landes. Die Industrie- und die Handelsvereine der größern Städte werden aufgefordert, Protest-Versammlungen gegen die Einführung der Monopole zu veranstalten.

Aus der Stickerei-Industrie.

(Korresp. aus St. Gallen.)

Der Abschluß des Waffenstillstandes hat endlich auch den Frieden wieder in nahe Aussicht gerückt. Wenn auch eine Wiederkehr der geschäftlichen Verhältnisse, wie sie vor 1914 bestanden, von vornherein ausgeschlossen erscheint, in manchen Beziehungen auch durchaus nicht wünschbar ist, darf man doch der Hoffnung Raum geben, daß die drückenden Reglemente, welche die Einfuhr hindern und die Ausfuhr beinahe verunmöglichen, in ihrer Kurzfristigkeit kein Disponieren für längere Zeit hinaus zulassen, doch nach und nach verschwinden werden. Für den Augenblick scheint aber der Mangel an Kohle, wie auch die Ueberlastung der be-